

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 7. November 1961	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 61	Direktive für die Ausarbeitung von komplexen Versorgungsplänen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden mit über 5000 Einwohnern.....	487
26. 10. 61	Dritte Verordnung für das Dienstsiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung — ..	489
	Berichtigung	489
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	489
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	490

Direktive für die Ausarbeitung von komplexen Versorgungsplänen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden mit über 5000 Einwohnern.

Vom 26. Oktober 1961

Die Verwirklichung der vom Staatsrat beschlossenen Ordnungen erfordert, daß die Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden für die Planung und Leitung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Industriewaren, Reparaturen und Dienstleistungen für ihr Gebiet einen komplexen Versorgungsplan aufstellen.

Mit Hilfe des Versorgungsplanes sollen die Organe der Staatsmacht in die Lage versetzt werden, die Versorgung besser zu leiten und zu kontrollieren.

Der komplexe Versorgungsplan ist Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes. Er umfaßt alle die Versorgung der Bevölkerung bestimmenden Teilpläne des Volkswirtschaftsplanes und die sich aus ihrer gegenseitigen Beziehung und Verflechtung ergebenden Aufgaben und Maßnahmen zur allseitigen Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Um eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern, Industriewaren, Reparaturen und Dienstleistungen zu gewährleisten, sind im komplexen Versorgungsplan die Beziehungen und Verflechtungen zwischen dem eigenen Produktionsaufkommen der Industrie und des Handwerks, dem Aufkommen aus der eigenen Landwirtschaft, dem Warenumsatz und der Warenbereitstellung des Einzelhandels sowie den Aufgaben auf dem Gebiet der Reparaturen und Dienstleistungen herzustellen.

Gleichzeitig sind im komplexen Versorgungsplan die sich aus dieser Verflechtung ergebenden Maßnahmen zur Entwicklung des Versorgungsnetzes, der rationellen Nutzung des Transportraumes und der Lagerkapazitäten, des Einsatzes der Arbeitskräfte sowie andere, sich aus den örtlichen Bedingungen ergebende Maßnahmen festzulegen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, alle Reserven aufzudecken und sie für eine kontinuierliche Versorgung nutzbar zu machen.

Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich, daß der komplexe Versorgungsplan ein wichtiger Bestandteil des komplex-territorialen Plans ist.

Für die Ausarbeitung der komplexen Versorgungspläne wird folgende Direktive gegeben:

1. Der komplexe Versorgungsplan ist erstmals für das Jahr 1962 für die Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden mit über 5000 Einwohnern auszuarbeiten;
2. der komplexe Versorgungsplan ist als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden auszuarbeiten und mit den übrigen Planteilen zusammen zu beschließen.

I.

Inhalt des komplexen Versorgungsplanes

1. In den komplexen Versorgungsplänen sind folgende Planteile aufzunehmen und miteinander zu bilanzieren:

Im Bezirk und Kreis

- a) Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung bzw. Übersicht über die Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung;
- b) Plan des Warenumsatzes und des Warenfonds (Anordnung vom 14. Juni 1961 über die methodischen Grundsätze für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1962 (Sonderdruck Nr. 336 des Gesetzblattes, -Abschnitt IH/9);
- c) Plan des staatlichen Aufkommens wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anordnung vom 14. Juni 1961, Abschnitt III/4);
- d) Plan der Produktion wichtiger Konsumgüter der bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe, die für die Versorgung der Bevölkerung des Territoriums von besonderer Bedeutung sind;
- e) Bilanzen über das Aufkommen und die Verteilung wichtiger Nahrungsgüter entsprechend der